

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 372/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. März 1968

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter

- Prozeßbevollmächtigte: -

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 20. Dezember 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden unter Zurückweisung der Revision im übrigen die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Juli 1963 und des Sozialgerichts Hamburg vom 20. März 1962 sowie der Bescheid der Beklagten vom 21. Juni 1960 dahin abgeändert, daß unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger vom 1. August 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln zu ersetzen.

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die dem Kläger wegen Erwerbsunfähigkeit gewährte Rente entziehen durfte (§ 1286 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) oder ob sie diese zumindest in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit hätte umwandeln müssen (§ 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO).

Der Kläger erlernte von 1934 bis 1937 das Bäckerhandwerk und arbeitete anschließend bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst am 2. Oktober 1940 als Bäckergeselle. Im August 1943 wurde er in Rußland verwundet. Wegen einer Steckschußverletzung der Lendenwirbelsäule mit Geschoß im dritten Lendenwirbel und Nervenwurzelreizerscheinungen im linken Bein bezieht er eine Rente aus der Kriegsopferversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %. Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst arbeitete er vom 22. April bis 3. November 1945 als Bäckergeselle. Infolge der Kriegsverletzung war er jedoch gezwungen, die Beschäftigung in seinem Beruf wieder aufzugeben. Vom 24. September 1946 bis 30. April 1959 übte er eine Beschäftigung bei der Post aus, zunächst im Wagenbesorgerdienst, dann als Pförtner im Postübernachtungsheim und schließlich als Grobsortierer im Vorverteildienst der Briefabgangsstelle.

Nach voraufgegangener ärztlicher Untersuchung und Begutachtung gewährte die Beklagte dem Kläger auf dessen Antrag Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Mai 1959 an (Bescheid vom 8. Oktober 1959). Nach einem Heilverfahren und Einholung weiterer ärztlicher Gutachten, die sich dahin aussprachen, daß der Kläger wieder leichte Arbeiten vor-



- 3 -

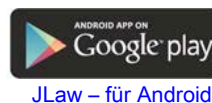
wiegend im Sitzen verrichten könne, entzog ihm die Beklagte die Rente zum Ablauf des Monats Juli 1960 (Bescheid vom 21. Juni 1960). Auf die hiergegen gerichtete Klage des Klägers hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid vom 21. Juni 1960 aufgehoben, weil sich die gesundheitlichen Verhältnisse des Klägers nicht geändert hätten (Urteil vom 20. März 1962). Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben (Urteil vom 4. Juli 1963). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen. Es hat eine Besserung der medizinischen Befunde im Zeitpunkt der Rentenentziehung festgestellt, so daß der Kläger nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig sei, und deshalb die Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO mit der Folge verneint, daß der Entziehungsbescheid vom 21. Juni 1960 rechtswidrig sei. Es hat sich aber trotz der von ihm für vorliegend erachteten Berufsunfähigkeit des Klägers nicht für befugt angesehen, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Berufs- unfähigkeit zu gewähren, weil über die erforderliche Um- wandlung der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine solche wegen Berufsunfähigkeit (§ 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO) ein Verwaltungsakt fehle. Eine derartige Umwandlung sei keine teilweise Rentenentziehung; sie sei rechtlich etwas dem Wesen nach anderes (ein aliud) gegenüber der Ren- tenentziehung. Hieraus folge, daß der Entziehungsbescheid der Beklagten vom 21. Juni 1960 nicht automatisch die Ab- lehnung der Umwandlung nach § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO mit- umfasse. Würde die Beklagte dazu verurteilt, die Rente des Klägers vom 1. August 1960 an in eine solche wegen Berufsunfähigkeit umzuwandeln, so bedeute das, dem Versi- cherungsträger das ihm nach dem Grundsatz der Gewalten- trennung zustehende Recht zu vereiteln, als Verwaltungs- behörde in dem gesetzlich vorgeschriebenen Feststellungs- verfahren sachgestaltend zu wirken.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 1246 und 1286 RVO. Zu Unrecht sei das LSG von dem bisherigen Beruf eines Bäckers ausgegangen. Habe ein Versicherter nacheinander verschiedene Tätigkeiten ausgeübt, so sei nur diejenige entscheidend, welche am längsten ausgeübt worden sei. Da der Kläger nur für 3 1/2 Jahre Pflichtbeiträge als Bäcker geleistet habe, jedoch danach 12 Jahre als Postfacharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, müsse seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als "bisheriger Beruf" angesehen werden, zumal er von der Möglichkeit, sich vom Versorgungsamt auf einen anderen, dem Bäckerberuf gleichwertigen Beruf umschulen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht habe. Durch seinen langjährigen Dienst bei der Bundespost habe er hinreichend kundgetan, daß er in seinem gegenwärtigen Berufskreis bleiben und zu demjenigen eines gelernten Facharbeiters nicht zurückkehren wolle. Damit habe er sich vom erlernten Beruf gelöst. Folge man aber der Auffassung der Berufungsrichter, daß der Kläger nicht mehr erwerbsunfähig, wohl aber noch berufsunfähig sei, so hätten sie zumindest die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO in eine solche wegen Berufsunfähigkeit umwandeln müssen. Diese Umwandlung komme einer teilweisen Rentenentziehung gleich.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Juli 1963 und des Sozialgerichts Hamburg vom 20. März 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Die von der Beklagten mit dem streitigen Bescheid vom 21. Juni 1960 verfügte Entziehung der dem Kläger wegen Erwerbsunfähigkeit gewährten Rente setzt voraus, daß der Kläger "infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig" ist (§ 1286 Abs. 1 Satz 1 RVO). Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 Satz 1 und 2 RVO). Wie das LSG festgestellt hat, ist der Kläger infolge einer Kriegsverletzung an der Lendenwirbelsäule mit einem Steckschuß am dritten Lendenwirbel, einer leichten Herzmuskelschädigung infolge coronarer Durchblutungsstörungen sowie vegetativ-nervöser Kreislaufstörungen mit Neigung zum Absinken des Blutdrucks nach körperlicher Belastung nicht mehr in der Lage, körperlich anstrengende, mit Heben und Tragen und häufigem Bücken verbundene oder anhaltend im Stehen zu leistende Arbeiten auszuüben. Jedoch gehen die Ansichten der Beteiligten darüber auseinander, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers nach seinem erlernten Beruf als Bäcker oder nach seiner Tätigkeit bei der Bundespost als bisherigem Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zu beurteilen ist. Hat ein



Versicherter verschiedene Berufe ausgeübt, so folgt aus dem Umstand, daß er eine bestimmte Tätigkeit am längsten ausgeübt hat, entgegen der Auffassung der Revision nicht ohne weiteres, daß dann in dieser am längsten ausgeübten Tätigkeit der bisherige Beruf zu erblicken wäre. Ob jemand einen bestimmten Berufsstand erworben und damit eine für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche gesellschaftliche Stellung erreicht hat, hängt davon ab, daß sich der Betreffende einer entsprechenden Tätigkeit mindestens auf eine gewisse längere Dauer zugewandt und diese Tätigkeit auch in einem solchen Umfang ausgeübt hat, daß sie seiner Person im wirtschaftlichen Leben das Gepräge geben konnte (vgl. BSG 19, 217, 219). Die Zeitdauer der einzelnen Tätigkeiten ist nur dann maßgebend, wenn es an wesentlichen Anhaltspunkten dafür mangelt, welche Tätigkeit des Versicherten nach den Umständen des Falles als seine eigentliche Berufstätigkeit zu gelten hat und insbesondere eine besondere Berufsausbildung oder eine ähnlich zu bewertende Berufsentwicklung fehlt (BSG 2, 182, 185; SozR RVO § 1246 Nr. 33). Bei einem Facharbeiter, der die Lehre erfolgreich abgeschlossen hat, reicht jedoch, wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, eine Berufsausübung von 2 1/2 Jahren jedenfalls aus, um diesen Beruf zu dem bisherigen Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO zu machen (BSG 19, 57, 59; vgl. auch BSG 24, 7, 12). Daher kann allein daraus, daß der Kläger nur rund 3 1/2 Jahre den Beruf als Bäcker ausgeübt hat und danach über 12 Jahre bei der Bundespost tätig war, nicht bereits geschlossen werden, daß der Bäckerberuf nicht der bisherige Beruf wäre. Nur dann ist die zuletzt ausgeübte Tätigkeit des Versicherten dessen bisheriger Beruf, wenn er sich damit von seiner früheren Tätigkeit gelöst hat, wie dies jedenfalls dann gilt, wenn die letzte Tätigkeit im Vergleich zu den früheren Tätigkeiten die höchstentlohnte ist und



der Versicherte sie in nennenswertem Umfang während einer angemessenen Zeit ausgeübt hat (BSG 16, 34, 36; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, 28. Nachtrag - Juni 1966, S. 670 b IX). Hat jedoch der Versicherte seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und danach eine weniger hochentlohnte und geringer angesehene Tätigkeit aufgenommen, so ist dieser Berufswechsel für die Feststellung des bisherigen Berufs unbeachtlich (BSG 2, 182; 19, 57, 58; 23, 33, 36; 24, 221, 222; SozR RVO § 1246 Nr. 33). Denn gerade die krankheitsbedingte Berufsaufgabe wird durch das von der Rentenversicherung gedeckte Risiko erfaßt.

Wie das LSG festgestellt hat, mußte der Kläger wegen seiner Kriegsverletzungen seinen Beruf als Bäcker aufgeben, weil er den mit der Ausübung dieses Berufs verbundenen körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist. Insbesondere ist er außerstande, anhaltend im Stehen zu arbeiten. Damit hat er sich durch gesundheitliche Gründe genötigt von dem Beruf des Bäckers gelöst, so daß als bisheriger Beruf nicht die verschiedenen einfachen und untergeordneten Tätigkeiten des Klägers bei der Bundespost, wie dies die Revision meint, sondern allein der Bäckerberuf zu gelten hat. Wenngleich die Prüfung, ob der Kläger berufs-unfähig ist, nicht bei der Feststellung haltmachen kann, der Kläger sei als Bäcker berufsunfähig, sondern ihr Augenmerk auch darauf zu richten hat, ob der Kläger seine in dem Bäckerberuf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer gleichwertigen, seinen ihm verbliebenen körperlichen Kräften entsprechenden Tätigkeit anzubringen imstande wäre, hat das LSG in dieser Hinsicht nichts feststellen können. Die verschiedenen Tätigkeiten des Klägers bei der Bundespost scheiden als Tätigkeiten, auf die der Kläger zumutbar verwiesen werden könnte, aus. Bei den vom Kläger seit 1946 verrichteten Arbeiten im Wagenbesorgerdienst, als Pförtner im Postübernachtungsheim und als Grobsortierer im Vorver-



teildienst der Briefabgangsstelle handelt es sich nämlich um einfache und durch nichts hervorgehobene Arbeiten, die zu verrichten keine besondere Vorbildung oder Fertigkeit erfordert (vgl. für einen ähnlichen Sachverhalt: BSG 24, 7, 12). Da das LSG ferner festgestellt hat, daß der Kläger wegen seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit auch nicht auf die Tätigkeit eines Lager- oder Magazinverwalters verwiesen werden kann und es entsprechende Halbtagsarbeitsstellen nicht gibt, andere Verweisungsmöglichkeiten aber nicht vorhanden sind, ist das LSG mit Recht zu dem Schluß gelangt, daß eine Verweisungsmöglichkeit für den Kläger nicht besteht.

Entgegen der Auffassung der Revision kann auch nicht daraus, daß der Kläger nicht umgeschult worden ist, entnommen werden, daß er in seinem gegenwärtigen Berufskreis bleiben und zu dem eines gelernten Facharbeiters nicht zurückkehren wolle und sich deshalb von seinem bisherigen Beruf als Bäcker gelöst hat. Zwar ist im Rahmen der Kriegsopferfürsorge grundsätzlich ein Anspruch auf alle Maßnahmen gegeben, die der Erlangung, Wiedererlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen (§ 26 Abs. 1 und 2 BVG idF vom 20. Januar 1967, BGBl I S. 142). Dies besagt jedoch nicht, daß auch eine Verpflichtung des Beschädigten dazu besteht, solche Maßnahmen zu beantragen und durchführen zu lassen. Solange der Beschädigte einen entsprechenden Vorschlag der Versorgungsverwaltung nicht ohne triftigen Grund ausschlägt, kann man eine freiwillige Lösung von dem Beruf nicht annehmen (vgl. für die Rentenversicherung: § 1243 Abs. 1 RVO). Der Sachverhalt gibt keinen Anhalt dafür, daß entsprechende Maßnahmen der Versorgungsverwaltung oder auch der Beklagten möglich gewesen und vergeblich versucht worden wären.



Danach war der Kläger im Zeitpunkt der Entziehung der wegen Erwerbsunfähigkeit gewährten Rente zwar nicht mehr erwerbsunfähig - da er eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit wieder ausüben und mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen konnte (§ 1247 Abs. 2 RVO) -, wohl aber war er noch berufsunfähig, so daß die Beklagte nicht befugt war, ihm die Rente zu entziehen. Das hat das LSG zutreffend erkannt.

Indes erweist sich dessen Standpunkt, es sei nicht befugt, entsprechend dem Sachstand die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, als unzutreffend.

Da die Beklagte mit dem Rentenentziehungsbescheid einen Verwaltungsakt erlassen hat, bedurfte es eines die Umwandlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine solche wegen Berufsunfähigkeit regelnden Bescheides dann nicht, wenn in der (völligen) Rentenentziehung zugleich die vom Berufungsgericht vermißte Ablehnung der Umwandlung läge. Das ist bei der Auslegung des Rentenentziehungsbescheides zu bejahen. Um diesen Bescheid sachgerecht auslegen zu können, ist darauf abzuheben, wie der Kläger als Empfänger dieses Bescheides nach den Umständen des Einzelfalles die in dem Bescheid enthaltene Erklärung bei verständiger Würdigung zu deuten hatte (BSG 17, 124, 126). Der Kläger mußte dem Bescheid aber entnehmen, daß die Beklagte ihm vom 1. August 1960 an weder eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gewähren wollte, so daß der Auslegung nichts im Wege steht, daß die Beklagte, als sie dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entzog, zugleich es ablehnte, gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit umzuwandeln. Die in dem angefochtenen Urteil erörterte Streitfrage, ob die Umwandlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Berufsunfähigkeitsrente eine teilweise



Rentenentziehung oder aber gegenüber der Rentenentziehung etwas seinem Wesen nach anderes (ein aliud) ist, kann in diesem Zusammenhang offenbleiben; denn auch wenn - wie in dem angefochtenen Urteil angenommen - das letztere zuträfe, hinderte es nicht, in dem Rentenentziehungsbescheid der Beklagten zugleich auch eine Ablehnung jenes seinem Wesen nach anderen (des aliud) zu sehen (zu vgl. Brockhoff, SGB 1964, 54, 55 in der Anmerkung zu dem ebenda S. 52 abgedruckten in dem gegenwärtigen Rechtsstreit ergangenen Urteil des LSG).

Die in dem streitigen Bescheid mit ausgesprochene Ablehnung der Rentenumwandlung hat der Kläger auch wirksam angefochten. Zwar hat er, wie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem SG ergibt, dem Wortlaut nach lediglich beantragt, den streitigen Rentenentziehungsbescheid aufzuheben. Der Senat hat jedoch keine Bedenken, diesen Antrag dahin auszulegen, daß er den Hilfsantrag auf Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit einschließt (Brockhoff aaO S. 55). Diesem Antrage gemäß ist nunmehr erkannt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

